

**II. Änderung der
Gebührenordnung
für Parkuhren/Parkscheinautomaten
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 10 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 810), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW S. 365), in Verbindung mit § 38 b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am folgende II. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 1 Sätze 4 bis 6 der Parkgebührenordnung vom 03.02.1999, zuletzt geändert durch Beschluß des Rates vom 05.04.2001, wird wie folgt geändert:

In der Zone I beträgt die Gebühr für jede weitere angefangene

½ Stunde 50 Cent.

In der Zone II beträgt die Gebühr für jede weitere angefangene

1 Stunde 50 Cent.

Die Regelung in Satz 3 gilt nicht für das Parken an Parkuhren, hier beträgt die Gebühr einheitlich 50 Cent für jede angefangene Stunde.

§ 2

In § 2 der Parkgebührenordnung wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

An den vier Samstagen vor Weihnachten werden keine Parkgebühren erhoben.

Da sich diese Regelung auch im Jahre 2000 wiederum im Sinne einer kundenfreundlichen Stadt bewährt hat, schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenfreiheit an diesen Samstagen in die Parkgebührenordnung aufzunehmen. Nach den vorliegenden Ermittlungen der vereinnahmten Parkgebühren an Samstagen muss mit Mindereinnahmen von ca. 15.000 DM gerechnet werden.

§ 3

Die Änderung der Gebührenordnung zu § 2 tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, die Änderung zu § 1 tritt zum 01.01.2002 in Kraft

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.